Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2247**
15. Wahlperiode 16. 12. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen
– Drucksachen 15/1089, 15/1224, 15/1422 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Erwin Huber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung am 27. Juni 2003 beschlossene Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf	**Ludwig Stiegler**	**Erwin Huber**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen

Zu Artikel 1 (Änderung der Handwerksordnung)

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 1
Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

   „Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die

   1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,

   2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder

   3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

   Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

      „(3) Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ausüben, wenn

      1. sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben,

      2. die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war und

      3. die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht.

      Satz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erfolgreich absolviert haben, wenn diese Maßnahmen überwiegend Ausbildungsinhalte in Ausbildungsordnungen vermitteln, die nach § 25 erlassen worden sind und insgesamt einer abgeschlossenen Gesellenausbildung im Wesentlichen entsprechen.

      (4) Absatz 3 findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Tätigkeit in einer dem Handwerk entsprechenden Betriebsform erbracht wird. Satz 1 und Absatz 3 gelten nur für Gewerbetreibende, die erstmalig nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine gewerbliche Tätigkeit anmelden.“

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.‘

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333